

# RS Vwgh 2003/1/23 2001/16/0476

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 23.01.2003

## Index

32/06 Verkehrsteuern

## Norm

GrEStG 1987 §3 Abs1 Z2;

GrEStG 1987 §5;

## Rechtssatz

Der Begriff der Gegenleistung im Sinne des§ 5 GrEStG ist ein dem Grunderwerbsteuerrecht eigentümlicher Begriff, der über den bürgerlich-rechtlichen Begriff der Gegenleistung hinausgeht. Was Gegenleistung ist, wird im § 5 GrEStG nicht erschöpfend angeführt. In Verbindung mit § 3 Abs. 1 Z 2 zweiter Satz GrEStG ist vielmehr klargestellt, dass dabei auch der Wert der vorbehaltenen Nutzung maßgeblich ist (Hinweis E 18.7.2002, 2002/16/0100).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2003:2001160476.X01

## Im RIS seit

02.05.2003

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)